

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der
Stadt Fürth
vom 18.11.2015

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl 05/2014, S.70), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 12.10.1994 (Stadtzeitung Nr. 35 vom 21. Oktober 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.03.2011 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 30.03.2011).

Art. 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Fürth unterliegt einer gemeindlichen Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- Neu (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Fürth erhebungsberechtigt, wenn der Hundehalter den Hauptwohnsitz in Fürth hat.

2. § 6 erhält folgende Fassung

§ 6 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar vier Monate alt oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- Neu (4) Bei Wohnortwechsel innerhalb des Veranlagungsjahres (01.01. – 31.12.) wird die nachweislich in einer anderen Gemeinde entrichtete Hundesteuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

3. § 7 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuerermäßigung

2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Berufsjägern ausschließlich oder überwiegend zu Zwecken des Jagd- und Forstschutzes oder zur Ausübung der Jagd gehalten werden
soweit
der Hund die Brauchbarkeitsprüfung nach den Vorschriften des § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01.03.1983, zuletzt geändert am 22.07.2014 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 und 3 Bayerisches Jagdgesetz oder eine ihr gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.
4. Der bisherige § 11 wird § 10.
5. Der bisherige § 12 wird § 11.
6. Der bisherige § 13 wird § 12.
7. Der bisherige § 14 wird § 13.
8. Der bisherige § 15 wird § 14.

Art. 2

Die Satzung tritt zum 01.12.2015 in Kraft.